



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

8) Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen Colonate. 1652

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

## Nr. 7.

Attestatum, wie es mit den Meyerstädtischen Gütern  
post obitum Coloni gehalten werde. 1647.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn, fügen hiermit männiglich zu wissen, wie des die Ehrbare Mitbürger Bartoldus Fabricius und Hermann Flöhren als des Herrn Johann Ellebracht seeligen hinterlassener Kinder verordnete Vormünder, eine Attestation begehrt, wie es nach tödtlichen Abfall der Colonen und Meyer allhier mit den hinterlassenen Meyerghütern gehalten werde, ob nemblich dieselbe auf den Todesfall den Gütsherrn anheimb fallen, oder aber der verstorbenen negsten Erben darin succediren, und damit auf geschenehes gebührliches Anhalten bishero bemeyert seien: So bezeugen wir hiermit öffentlich vor männiglich, daß allhier zu Paderborn niemals anders belebt und erfahren, dann daß die Kinder derer abgelebten Eltern, und der Eine negster Blutsfreund den anderen Verstorbenen in den hinterlassenen Allodial- und Meyerstädtischen Gütern ohnstreitig succedire, und so ganz der negste Erb damit bishero gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufes bemeyert worden.

Urkund unsers hierunter gesezten Secrets, den 22. November 1647.

## Nr. 8.

Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder  
verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen  
Colonate. 1652.

(Nach einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden, Wir Dietherich Adolff, Bischoff des Stiffts Paderborn, des H. Röm. Reichs Fürst, und Graffe zu Pyrmundt, 2c. Fügen allen und jeden Unsern Drostern, Amptleuthen, Rentmeistern, Landvögten, Vogtgräven, Richtern und Vögten, sodann auch Bürgermeistern und Rätthen, in Unsern Stätten und Flecken, wie auch männiglich zu wissen; Nachdemal durch das langwerendes Kriegswesen, nit geringe Unordnung und Gebrechen entstanden, dardurch viele Klagten und Streitigkeiten, da Uns auß Fürst-Vätterlicher Sorgfalt, denselben nit fürzukommen angelegen sein lieffen, noch weiters erwachsen und zunemen könnten, dann verschiedene Geist- und Weltliche sich höchlich beklagen, welcher gestalt ihre Meyer, auch die Höffe und Güter, welche von Eigenbehörigen besessen, hin und wieder, gegen allsolcher Gütern Natur und Eigenschaft vertheilt, versetzt, und verkaufft worden, wodurch sie die Gut-Herren umb ihre an selbigen Gütern und Ländereyen

habende Gerechtigkeit, nit allein merklich verkürzt, sondern wol gar darumb gebracht, und ihnen ihre jährlichen Pfächten entzogen worden, wir auch allsolchen Verlauff bey Unsern Fürstl. Taffelgefällen, zu deren nicht geringen Abgang vermerken;

Als ist fürs Erste, Unser Gnädig-ernstlicher Befelch, daß alle und jede Gut-Herren, Geist- oder Weltliche, welche wegen einiger ihnen entzogenen, versetzten, verkaufften, vertheilten, oder in andern wegen allsolcher Güter Natur und Eigenschaft zuwider sich beschwert befinden, Uns solches mit dem darzu nöthigen Bericht, wie gleichfalls die Meyere, oder welche jeso etwas von den Meyer- oder zu dem Eigenthumb gehörigen Gütern, under was Nahmen und Titel es auch seye, einhaben, brauchen und nutzen, alsolcher Länderey, Wiesen, Garten, Gehölz, und Zubehörungen, eigentliche Verzeichnuß, und welchergestalt sie daran kommen, wie hoch und geringe sie dieselbe gekauft, oder Pfandtsweise an sich gebracht, wie gleichfalls, da andere bei den Kriegszeiten, auß Landtkündiger der Güter Verwüstung die jährliche Pfächte nit bezahlen können, und jeso derentwegen angestrengt werden wollen, ihre Beschwerden, zu dem und schriftlich eingeben, damit Wir alles mit behörendem Nachdenken durchsehen, und nötige Verordnung weiters darüber ergehen lassen mögen.

Zum Andern, ist es Landtkündig, wie daß bei dem langwehrenden Kriegswesen einige durch verschiedene Mitteln, Aekere, Wiesen, Gehölz, Waldemein, Häuser, und ganze, sowol schazbare als freye Gütere, in den Stätten und auff dem platten Land in dem ganzen Stifft an sich bracht, und zwarn auf die schazbare die Schazbefreyung, und sonsten auch jeshemelte Schazbefreyung für eine geringe Summe Gelds an sich erhandelt zu haben theils vorgeben, worüber bey Uns dann täglich verschiedene Stätt und Dorffschaften, weilen ihnen jeso so viele Ländereyen, Güter, und Personen auß den Schazungen entzogen, umb moderation der Schaz-Matricul, beweglich anhalten, und bei allsolcher Bewandnuß Unser ohne daß so hoch beschwerter, und in Schulden-Kast vertieffter Stifft noch weiters zurückgesetzt wirdt, vermög aber der allgemeinen Rechten sich außweisen wirdt, wie weit hierinnen zu gehen, und es ins künfftig zu halten, So befehlen hiemit allen Stätten und Communen, und Dorffschaften, welche insgemein, oder da jemandts absonderlich einige Waldemein, schazbare oder freye Güter versetzt und verkaufft, und zugleich denjenigen, welche alsolche Güter an sich bracht, oder aber auch sich selbstn frey gekauft, daß sie Uns die darüber gemachte Vergleich und Kauffbrief, oder wie es sonsten genannt werden mag, mit dem dazu behörigen Bericht, aufrichtiglich vorbringen. Daffern aber einige Unser Stätt, Communen, und Dorffschaften, oder einige in particulari allsolcher Unser treuwolmeinender Verordnung, wider zuversicht, gehorsamst nicht nachkommen, dieselbige sollen hiermit aller ihrer Ansprach und Anforderung verlustig, und der verschweigender Verkäuffer oder Versetzer, wie nicht weniger, der Pfandts Einhaber, dessen was er dergestalt verkaufft und verschwiegen, entsetzet, und fernere Ansprach daran benommen, und solch Unserm Fisco damit verfallen seyn, wovon denjenigen, welche was gegen diesen Unsern Befelch verschwiegen und gehandelt werden möchte, etwas beständiger Weise anbringen werden,

ihnen gleichwol zumalen nur ermeldt, eine Erkennbnuß solle gegeben werden.

Zum Dritten, Weiln Uns bey dem bevorstehende Reichstag zu Beobachtung Unsers Stiffts angelegenheiten nöthig zu wissen, was außer gemein Stiffts Schulden, jedwedere Statt, Gemeind und Dorffschafft, von Geldsummen aufgenommen, und wie hoch selbige zu verpensioniren sich verschrieben, verpflichtet, oder verbürget, und von wie viel Jahren die pensiones noch rückständig, So solle dieser Unser gnädigen Ordnung zu Folge, von eines jedwedern Ort Schulden, welche sowol vor als nach den Kriegszeiten gemacht, mit Namen dessen, weme man damit verhaftet, Uns eine richtige Designation eingeschickt werden.

Zum Vierten, Weiln Wir ein jedwedere Statt, Commun und Dorffschafft bey denen von Unsern löbl. Vorfassen erhaltenen Gilden und Zünfften, wie auch anderen Gerechtigkeiten, habenden Privilegien und Concessionen gnädig zu handhaben gemeynt, uns aber nötig, von demjenigen, was einem jedwedern Ort gegeben worden, beständige Nachricht und Wissenschaft zu haben, wie gleichfalls was bei den Gilden, Amptern und Zünfften Sährlich von Beisammenkünfften und Gastbotten angestellt werden, als befehlen jedes Orts Bürgermeistern und Vorstehern, wie auch allen denen, welche einige Bedienung bei den Gilden, Amptern und Zünfften haben, bey verlust allsolcher Privilegien und Concessionen, Uns von denselbigen glaubwürdige Abschriften einzuhandigen, und dabei schriftlich zu übergeben, was an jedem Ort und jedem Ampt, bei den Zusammenkünfften, Gastbotten und Essen vor eine Ordnung gemacht, und jeso gehalten werde. Was nur in diesen punctis; als wegen der Meyer- und auerkauffter oder belagter Freyer und schazbarer Güter, Schuldenlast, wie auch Privilegien und Concessionen, Uns zu übergeben anbefohlen, darnach werden sich alle dabei interessirte Stätt, Commun, Dorffschafften, und ein jedweder absonderlich gehorsambst von dato dieses, und dem bevorstehenden festo S. Michaelis lauffenden Jahrs, zu bequämen angelegen seyn lassen, als lieb einem jedwedern ist, die von Uns dabey intendirte gemeinnützige Wolffahrt zu befördern, und angehängte Straff zu vermeiden. Nebenst diesem befehlen allen obbemelten Unsern Beampten, Rentmeistern, Richtern, wie auch Burgemeistern und Vorstehern, daß sie auf die Jugend, und alle welche gesundes Leibs, und zum Müßiggang und Betteln sich begeben, fleißige Obacht haben, damit zur Arbeit und Handwerk angeführt, und von dem Müßiggang, darinnen sie sonst in großen Sünden und Lastern öfters erwachsen und hinleben, abgebracht und gehalten werden. Fremde auß ländische Bettlere (außer denen, welche wegen erlittenen Brandts, und sonst von Benachbarten gute zeugnuß und recommendation haben) außer Landts verwiesen, es sey denn daß sie wegen begründeter Verdächtnuß einiger Uebelthat biß auf weitere Verordnung anzuhalten weren. Darnach sich ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beigefügten Secret Insiegels.

Geben auff Unserm Schloß Newhauß, den 14ten May Anno 1652.